

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch (Abwassersatzung – AbwS) vom 06.02.2020

Auf Grundlage des § 56 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, i. V. m. mit § 50 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, der §§ 4, 14, 124 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der §§ 2, 9, 17 und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch am 25.11.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch (Abwassersatzung – AbwS) vom 06.02.2020 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 20 (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 3.734.801,67 € festgesetzt.“

(2) § 47 wird wie folgt neu gefasst:

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

Für das Entsorgungsgebiet Dommitzsch,
(anlagenbezogene Einrichtung 1) gemäß § 1 Abs. 2

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird (Kanalbenutzungs- und Klärg Gebühr)	6,05 € / m ³
(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, je Quadratmeter zu veranlagender Grundstücksfläche	1,41 € / m ²

Für das Entsorgungsgebiet Trossin,
(anlagenbezogene Einrichtung 2) gemäß § 1 Abs. 2

(3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, je Quadratmeter zu veranlagender Grundstücksfläche	1,18 € / m ²
---	-------------------------

Für die Entsorgungseinheit Dezentrale Entsorgung,
(anlagenbezogene Einrichtung 3) gemäß § 1 Abs. 2

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser	32,08 €
(5) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr je Kubikmeter Fäkalschlamm	81,49 €

(6) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen sind folgende zusätzliche Gebühren bei Inanspruchnahme zu entrichten:

- Mehraufwand für Schlauchlängen über 40 m 2,30 € / m
- Zusatzpauschale bei Entleerungen im Havariefall (außerhalb der regulären Entsorgungen) sowie an Wochenenden und Feiertagen:
 - Montag bis Freitag 86,25 € / Anfahrt
 - Samstag 193,20 € / Anfahrt
 - Sonntag und Feiertag 287,50 € / Anfahrt
- Aufwandspauschale für vergebliche Entsorgungsversuche 34,50 € / Anfahrt
- Aufpreis für Entsorgung mit Kleinsaugfahrzeugen (Multicar-Größe) 49,11 € / m³
- Transport und Spülleistung 132,25 € / Stunde.

Reguläre Entsorgungen finden ausschließlich montags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Entsorgungstermine sind mindestens eine Woche vorher bei dem zuständigen Entsorgungsunternehmen anzumelden. Bei kurzfristigen Voranmeldungen oder Entsorgungsterminen, welche außerhalb des genannten Zeitraumes liegen, handelt es sich um Havariefälle.“

(3) § 49 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Entsorgungsgebiet Domnitzsch (anlagenbezogene Einrichtung 1) gemäß § 1 Abs. 2 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung nach § 41 Abs. 1 neben der Kanalbenutzungs- und Klärg Gebühr nach § 47 Abs. 1 eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Nenndurchfluss Qn m³/Stunde	Dauerdurchfluss Q3 m³/Stunde	Grundgebühr in EUR/Monat
bis Qn 2,5	bis Q3=4,0	15,00
größer als Qn 2,5	größer als Q3=4,0	37,50

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dommitzsch, den 25.11.2024



Schlobach
Verbandsvorsitzender



Siegel des Verbandes

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.